

Stellungnahme zum Qualifizierungschancengesetz

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) Stellung nehmen zu können.

1. Die Verstärkung gesetzlich geförderter Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote und deren Öffnung für einen wesentlich größeren Personenkreis werden ausdrücklich begrüßt. Die große Dynamik des digitalen und demografischen Wandels erfordert einen breiteren Zugang zu Anpassungs-, Erweiterungs- und grundlegenden Schlüsselqualifikationen für erwerbslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Volkshochschulen als flächendeckendes System werden bei der Umsetzung der Zielsetzung Unterstützung leisten.
2. Die Stärkung und Zielgruppenerweiterung des Beratungsauftrags der BA im Bereich der Weiterbildung muss als Komplementärangebot zu bereits bestehenden Beratungsstrukturen der Trägerlandschaft interpretiert, organisiert und umgesetzt werden. Viele Weiterbildungsträger bieten eine erfolgreiche und i.d.R. auch anbieterunabhängige Bildungsberatung an, die im Falle der Volkshochschulen zu ihrem öffentlichen Bildungsauftrag zählt. Insbesondere technologische und demografische Entwicklungen schaffen für den Einzelnen neue, mitunter unübersichtliche Herausforderungen und Irritationen hinsichtlich der notwendigen Erweiterung und Ausgestaltung des eigenen Qualifikationsprofils. Sowohl die BA als auch Weiterbildungsträger müssen deshalb ihre Kapazitäten zur individuellen Kompetenzfeststellung und zur Beratung ausbauen. Dies sollte in abgestimmter Weise geschehen und unter Berücksichtigung kommunaler Strukturen und Instrumente der Arbeitsförderung. Die Etablierung eines konkurrierenden Parallelsystems unter dem Dach der BA muss vermieden werden. Insofern ist es erforderlich, dass bei künftigen Vergaben auch Beratungsleistungen der Träger einbezogen werden.
3. Insbesondere bei der geplanten Ausweitung der Beratungszuständigkeit der BA auf Leistungsberechtigte nach dem SGB II müssen Doppelberatungen und Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Fallmanagement in den Jobcentern und den Bildungsberatern der BA vermieden werden. Gerade bei der Bildungsberatung für den SGB-II-Kundenkreis ist eine starke Orientierung auf lokale bzw. regionale Angebote der Arbeitsförderung sowie auf den lokalen bzw. regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt notwendig, was die enge Kooperation der BA mit kommunalen Akteuren erfordert.

Zusammenfassend begrüßen und unterstützen wir das Qualifizierungschancengesetz. Bei der Umsetzung muss sichergestellt sein, dass bestehende Beratungsangebote der Weiterbildungsträger nicht durch die Ausweitung des Beratungsauftrags der BA verdrängt werden.

Bonn, den 4.9.2018